

B E G R Ü N D U N G

=====

zum Bebauungsplan Nr. 19 - Schönningstedter Straße -

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene Az.: IX 3106 - 312/2 - 15.64 vom 16.10.1963 genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Plan ist erforderlich, um

a) den verkehrsentsprechenden Um- und Ausbau der Schönningstedter Straße (Ortsdurchfahrt der L 222) und den für deren Verbreiterung benötigten Grunderwerb sicherzustellen

und

b) für die angrenzenden Grundstücke Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Baugrenzlinien festzusetzen.

Die Schönningstedter Straße trägt außer dem überörtlichen Durchgangsverkehr starken Ziel- und Quellverkehr sowie örtlichen Wohn- und Geschäftsverkehr. Die angrenzenden Baugebiete sind zum größten Teil Mischgebiete, also Gebiete mit zunehmender Wohn- und Geschäftsbauung.

Die Straße ist dem heutigen Verkehr (Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger) nicht mehr gewachsen. Auf der nur 5,70 m breiten Fahrbahn dieser Ortsdurchfahrt halten und parken zwangsläufig viele Kraftfahrzeuge. Dadurch wird der fließende Verkehr behindert, die Radfahrer müssen den Fahrbahnrand verlassen und um die haltenden Kraftfahrzeuge über die Fahrbahnmitte herumfahren. Eine außerordentliche Gefahr für Radfahrer und Kraftfahrzeuge.

Deshalb muß der Ausbau der Schönningstedter Straße während ihres Bestehens als L 222 den Bedürfnissen einer Landstraße und den künftigen Bedürfnissen einer städtischen Straße mit vorwiegend Wohn- und Geschäftsverkehr entsprechen.

Erforderlich ist der Ausbau der Fahrbahn in 7,00 m Breite mit einseitiger Standspur, beiderseitigen Radwegen und Bürgersteigen. Um dem fließenden Verkehr die bessere Sicht zu bieten, insbesondere wegen der Höhenunterschiede im Längsprofil, sind die Standspuren wechselnd jeweils auf den Außenseiten der Kurven angeordnet worden. Auf die Erhaltung des z.T. wertvollen Baumbestandes mußte Rücksicht genommen werden. Zur Sicherstellung der Straßenverbreiterung müssen

die künftigen seitlichen Straßenbegrenzungen festgesetzt werden. Die zur Straßenverbreiterung erforderlichen Flächen, soweit sie nicht bereits Stadteigentum sind, sollen von der Stadt erworben werden. Soweit das nicht im Verhandlungswege erreicht werden kann, soll nach § 85 BBauG verfahren werden bzw. ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Die Ordnung der Bebauung wird durch die Eintragung von Geschößflächenzahlen und Grundflächenzahlen sowie der Baugrenzlinien geregelt.

Da das Bebauungsplangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III b liegt, bedürfen die in den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete des DVGW (Neufassung Sept. 1961) genannten Vorgänge und Nutzungen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Im Bereiche der Flurstücke 242 und 305/1 einschl. der dazwischenliegenden Teilstrecke der Kampstraße (Teilfläche des Flurstückes 265/1) befindet sich ein eisenzeitlicher Urnenfriedhof. Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten oder Bodenveränderungen ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, 238 Schleswig, Schloß Gottorp, zwecks Untersuchung der Stelle zu benachrichtigen. Vor Abschluß der Untersuchung darf mit Bauarbeiten oder Bodenveränderungen nicht begonnen werden.

Die der Stadt Reinbek aus der Durchführung dieses Planes entstehenden Kosten werden sich auf etwa 350.000,-- DM belaufen.

Reinbek, den 20. Oktober 1972

Stadt Reinbek
Der Magistrat

Bürgermeister

h. 20.
X
Fl.

